



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.30 Digital Learning and Development zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Fachspezifische Anlage 1.30 Digital Learning and Development zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Dezember 2022 die folgende Fachspezifische Anlage 1.30 Digital Learning and Development zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 72/22 vom 19. August 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 14. Dezember 2022 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

### **ABSCHNITT I**

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:**

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Digital Learning and Development“ setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:**

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung gelten Erfahrungen im E-Learning- oder Personalentwicklungsumfeld sowie weiteren für das digitale Lernen relevanten Bereichen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen im E-Learning-Umfeld gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

### **ABSCHNITT II**

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)